

## **Merkblatt (UZK-aktualisiert)**

### Vorübergehende Verwendung von Firmenwagen

Nach Artikel 215 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 - veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 343 Seite 1 vom 29.12.2015 (UZK-DA) - können in der EU ansässige Personen ein außerhalb der EU zugelassenes Beförderungsmittel (in der Regel: Kraftfahrzeug) **gewerblich** sowie **zum eigenen Gebrauch** verwenden, sofern sie beim Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer (=Leasingnehmer) des Beförderungsmittels beschäftigt sind und der Arbeitgeber außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig ist.

Als **gewerbliche Verwendung** eines Beförderungsmittels gilt nur die Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die industrielle bzw. gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt (Artikel 207 UZK-DA). Jegliche andere, auch berufliche Nutzung des Beförderungsmittels gilt damit als eigener Gebrauch.

Der **eigene Gebrauch** eines außerhalb der EU amtlich zugelassenen Beförderungsmittels durch einen in der EU ansässigen Beschäftigten ist ausschließlich

1. **für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen beruflichen Aufgabe oder**
2. **für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort** zulässig.

**Zu 1.** Der eigene Gebrauch eines Firmenwagens kann z.B. aus dem Grund gestattet sein, dass im Arbeitsvertrag vorgesehen ist, dass der Beschäftigte im Kundendienst eingesetzt wird. Ein Firmenfahrzeug darf somit für die Ausführung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen beruflichen Aufgaben verwendet werden. Aus diesem muss sich daher ergeben, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die ein Fahrzeug benötigt wird.

Unabhängig von der Position im Unternehmen sind die vorgenannten Voraussetzungen nur erfüllt, wenn ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt und entsprechend ein Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag vorgelegt werden kann.

**Zu 2.** Über die Ausführung der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgaben hinaus kann ein im Drittland zugelassener Firmenwagen vom Beschäftigten auch für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort genutzt werden. Eine Unterbrechung des Arbeitswegs z.B. durch einen Einkauf ist dabei unschädlich, jedoch nicht das Abweichen vom Arbeitsweg, um beispielsweise in einer anderen Stadt einzukaufen. Bei einem Unfall oder einer Panne darf das Fahrzeug jedoch in die nächste Vertragswerkstatt gebracht werden (Hinweis auf Artikel 204 Abs. 1 Unterabs. 2 UZK-DA).

Ein eigener Gebrauch, der über die Regelung des Artikels 215 Absatz 3 UZK-DA hinausgeht, führt regelmäßig zur Entstehung einer Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerschuld (Artikel 79 UZK i.V.m. § 21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

Da bei einer Zollkontrolle die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangt werden kann, sollte diese in den oben genannten Fällen im Firmenfahrzeug mitgeführt werden.

Wenn der Firmenwagen über den zulässigen eigenen Gebrauch hinaus privat genutzt werden soll, kommt die Überlassung des Kraftfahrzeugs in den zollrechtlich freien Verkehr in Betracht. Die Verzollung des Firmenwagens bedeutet nicht, dass dieser auch in Deutschland amtlich zugelassen werden muss. Da das Fahrzeug dann weiterhin über eine Schweizer Zulassung verfügt, sollte ein Verzollungsnachweis mitgeführt werden, um diesen ggf. bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Im Falle einer Überlassung zum freien Verkehr entsteht keine Kfz-Steuer in Deutschland, wenn das Fahrzeug weiterhin im Eigentum der Schweizer Firma verbleibt und in der Schweiz weiterhin zugelassen bleibt. In diesem Fall ist die Verfügungsgewalt weiterhin in der Schweiz